

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **01.05.2014**

AZ: **BSG 23/14-E S**

Beschluss zu BSG 23/14-E S

In dem Verfahren BSG 23/14-E S

— Antragsteller —
gegen
Piratenpartei Deutschland, vertreten durch die kommissarische Vertretung,
— Antragsgegner —
hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit gegen — , — , — und — , jeweils unter der Adresse
— Antragsgegner —
wegen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 01.05.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- 1. Die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden abgelehnt.
- 2. Im Übrigen wird das Verfahren als Hauptsacheverfahren unter dem Aktenzeichen BSG 23/14-H S fortgeführt.

I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 traten drei Mitglieder des Bundesvorstandes zurück. In einem Blogbeitrag erklärten die verbleibenden Mitglieder des Bundesvorstandes, dass sie nun laut der Satzung der Piratenpartei handlungsunfähig seien und beschlossen mit dem Beschluss Nr. 3985 , und und zur kommissarischen Vertretung des Bundesvorstandes zu ernennen. Am 17.03.2014 erfolgte mit dem Beschluss Nr. 4006 die Bestellung von in den "kommissarischen Bundesvorstand". Der Antragssteller beantragte am 28.04.2014 im einstweiligen Rechtsschutz nach § 11 SGO

- I. per einstweiliger Anordnung die Geschäftsführung der Piratenpartei Deutschland auf den derzeit dienstältesten Landesvorstand Bremen, hilfsweise auf den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen zu übertragen.
- II. per einstweiliger Anordnung festzustellen, dass die Organisation des außerordentlichen Bundesparteitages nur nach den Kriterien eines zeitnahen, finanziell akzeptablen und geeigneten Veranstaltungsortes zu planen und unmittelbar nach dem Finden eines geeigneten Veranstaltungsortes die Einberufung zu betreiben ist.

Die Beklagte hatte am 17.03.2014 eine Schutzschrift für etwaige Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz hinterlegt und beantragte dabei

I. einen etwaigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **01.05.2014**

AZ: **BSG 23/14-E S**

II. hilfsweise, nicht ohne mündliche Verhandlung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge der Klage im einstweiligen Rechtschutz sind unzulässig. Das Bundesschiedsgericht ist im einstweiligen Verfahren zuständig, §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 3 Satz 2 SGO, der Antrag des Antragsstellers zu I. im einstweiligen Rechtsschutz ist jedoch unzulässig, der Antrag zu II. nicht statthaft, vgl. die gleichen Anträge hierzu im Verfahren BSG 16/14-E S. Es wird dem Antragsteller nahegelegt, sich vor Anrufung des Bundesschiedsgerichts mit Anträgen zu einem parteiaktuellen Thema über etwaig dazu schon getroffene und veröffentlichte Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts zu informieren.

